

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten,  
Rektorinnen und Rektoren der  
Mitgliedshochschulen der HRK

Ansprechpartner:

Stefanie Busch  
Referatsleiterin A4

Kontakt:

0228/887-130  
busch@hrk.de

Zeichen:

A4-9/2014

**Mögliche Konsequenzen eines BGH-Urteils  
zu § 52a Urheberrechtsgesetz**

27.5.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Mitgliederversammlung der HRK am 13. Mai 2014 an der Goethe-Universität Frankfurt erbeten, informiere ich Sie nach Abstimmung mit der KMK gern über die möglichen Konsequenzen eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) auf die hochschulische Praxis beim Einstellen von Lehr- und Forschungsmaterialien in Intranets.

Der BGH hat sich in seinem Urteil u.a. zu § 52a Urheberrechtsgesetz vom 20. März 2013 (Az.: I ZR 84/11) mit der Frage befasst, wie die Bereitstellung von Lehr- und Forschungsmaterialien in hochschulischen Intranets zu vergüten ist. Die streitgegenständliche Regelung im Urheberrecht erlaubt es den Hochschulen, beispielsweise Teile von Büchern „einem bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern oder einzelne Beiträge aus Zeitungen bzw. Zeitschriften einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen“. Für eine solche Nutzung ist gemäß § 52a Absatz 4 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zwischen den Bundesländern und der VG Wort war bislang die Art und Weise der Vergütung umstritten. Die Länder haben die Auffassung vertreten, dass eine pauschale Abrechnung über die Länder erfolgen könne, ohne dass die Hochschulen jede einzelne Nutzung gemäß § 52a UrhG erfassen müssten. Die VG Wort wiederum lehnte bislang die Unterzeichnung eines Gesamtvertrages mit pauschaler Vergütung für den Hochschulbereich ab und drängte auf eine Einzelerfassung der Nutzungen. Der BGH hat sich nunmehr in seinem Urteil vom 20. März 2013 der Auffassung der VG Wort angeschlossen und die Angelegenheit zur Festsetzung eines Gesamtvertrages an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

Nach dieser Rechtsprechung müssen die Hochschulen künftig die Materialien, die sie gemäß § 52a UrhG in Intranets einstellen, d. h. für die sie keine vertragliche Lizenz besitzen, in einer Eingabemaske einzeln erfassen. Da es für eine solche Erfassung bislang keinen Mechanismus an Hochschulen gibt, soll im Wintersemester 2014/15 ein Pilotprojekt an der Universität Osnabrück durchgeführt werden. In diesem von den Bundesländern finanzierten Projekt soll die nutzungsbezogene Einzelerfassung erprobt werden.

Neben einem voraussichtlich erhöhten Verwaltungsaufwand bringt die anvisierte Einzelerfassung für die Hochschulen eine zweite wesentliche Änderung mit sich. Bislang war vorgesehen, die Vergütungsmodalitäten in einem Gesamtvertrag nach § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zwischen den Ländern und der VG Wort zu regeln. Mit Einführung der nutzungsbezogenen Einzelerfassung sähen sich die Länder künftig nicht mehr in der Lage, die Gewähr für die Richtigkeit der erfassten Daten zu übernehmen. Die KMK schlägt daher vor, dass die Hochschulen die Erfassung der Nutzungen in eigener Verantwortung übernehmen und selbst Schuldner der Vergütungsansprüche der VG Wort, mithin deren Vertragspartner, werden sollten. Sollte die Entscheidung wie oben beschrieben fallen, müssten die Hochschulen die Nutzungen gemäß § 52a UrhG mit größter Sorgfalt erheben, um sich nicht Schadensersatzansprüchen auszusetzen.

Die HRK wird gemeinsam mit der KMK eruieren, wie die Umsetzung der Einzelerfassung sowie die Vergütungsregelung – auch unter Beachtung der im Pilotverfahren gewonnenen Erkenntnisse – für die Hochschulen akzeptabel und handhabbar gestaltet werden können. Im Verfahren vor dem OLG München zur Festsetzung des Gesamtvertrages hat die VG Wort bis zum 01. August 2014 das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Über die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit werden wir sie jeweils umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler